KATHOLISCHE
ERZIEHERGEMEINSCHAFT
IN BAYERN
Bezirksverband Schwaben

Bezirks-Geschäftsordnung des KEG – Bezirksverbandes Schwaben (BGO)

Präambel

Gemäß der organisatorischen Struktur sind alle KEG-Bezirksverbände dem KEG-Landesverband nachgeordnet.
Der Landesverband Bayern hat eine weisende Satzung (08.05.2010) erlassen. Im Rahmen dieser Landessatzung (§ 5) sind die Bezirksverbände rechtlich und steuerlich selbständig.
Dadurch ist die Notwendigkeit einer Bezirks-Geschäftsordnung gegeben.

Die nachfolgende Bezirks-Geschäftsordnung, im Folgenden BGO genannt, beschreibt neutral die wesentlichen Geschäftsmerkmale, während im Anhang temporäre Ereignisse, personelle Strukturen sowie Ausführungsrichtlinien enthalten sind.
Die Inhalte des Anhangs fußen auf der Bezirks-Geschäftsordnung, können aber per einfachem Mehrheitsbeschluss des Bezirksvorstandes aktualisiert, situativ angepasst und geändert werden.

Ergänzend zur Geschäftsordnung mit Anhang konkretisieren diverse Anlagen die Bestimmungen und Ausführungshinweise.

Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen oder männlichen Form, sowie geschlechtsneutraler Begriffe, wurde aus pragmatischen Gründen verzichtet.
Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ist die analoge Geschlechtsform gleichwertig einsetzbar.

§ 1 Name und Sitz

Katholische Erziehergemeinschaft Bayern e.V. Bezirksverband Schwaben,
im Folgenden ***KEG – Bezirksverband Schwaben*** genannt und eingetragen.

KEG Geschäftsstelle
Kappelberg 1 neu:
Kitzenmarkt 20
86150 Augsburg

KEG Schwaben
86140 Augsburg
Tel: 0821/ 31 52–275 und 31 52-276 neu: 0821/31 66-3480 und 31 66-3481
Fax: 0821/ 31 52-453 neu: 0821/31 66-3489
KEG-Schwaben@t-online.de und KEG.buero@t-online.de **neu: info@keg-schwaben.de**

Der KEG-Landesverband ist im Vereinsregister München eingetragen und trägt den Zusatz e.V..

§ 2 Ziel und Zweck

sind identisch mit den §§ 2,3 und 4 der Landessatzung. Diese ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Gliederung

Die KEG-Schwaben ist ein eigenständiger **Bezirksverband** und gliedert sich nach § 25 der Landessatzung in diverse **Kreisverbände**.
Diese sind dem Bezirksverband zivilrechtlich und steuerlich nachgeordnet sowie weisungsgebunden.

§ 4 Mitgliedschaft / Beitrag / Beendigung

sind gem. Landessatzung, Abt.IV, §§ 6 bis 11 sowie in den Anlagen 2 und 3 geregelt (siehe Anhang).

§ 5 Organe

§ 5.1 Die Organe des Bezirksverbandes gliedern sich wie folgt:
- Bezirksvertreterversammlung
- Bezirksvorstand

§ 5.2 Die Kreisverbände werden durch die Kreisvorsitzenden repräsentiert.
(siehe Anhang)

§ 6 Beratungsgremium („engere Vorstandschaft“)

Die Bezirksvorsitzende ist befugt, die sogenannte „engere Vorstandschaft“ (Bezirksvorsitzende, Stellvertreter, Finanzreferent, Ehrenvorsitzender und je nach Beratungsgegenstand weitere Funktionsträger) in regelmäßigen Abständen zu Beratungen einzuberufen.
Die „engere Vorstandschaft“ hat grundsätzlich nur Beraterfunktion.

§ 7 Inkrafttreten der BGO

Die BGO der KEG-Schwaben, einschließlich Anhang und Anlagen, tritt mit Beschluss der Bezirksvorstandschaft vorläufig in Kraft (im Sinne einer Erprobung ab 01.06.2012) bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die nächste Bezirksvertreterversammlung.

§ 8 Wahl der Organe / Beschlussfähigkeit / Amtsdauer

Es gelten die Wahlordnung und Regularien der Landessatzung, §§ 21, 23, 24 ergänzt durch § 9 der BGO.

§ 9 Mitgliederversammlung / Wahlordnung / Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl der Organe gem. § 5 der BGO.
Weitere Aufgaben sind die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassungen über Änderungen der BGO, Beratungen und Verabschiedung von Anträgen der Mitglieder. Prioritäten liegen bei der Landessatzung gem. § 24 Abs. 8 und dem Gesetz.
Im Abstand von drei Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft und den Vertretern der Kreisverbände, die pro angefangene 50 Mitglieder je einen Delegierten entsenden.
Der Bezirksvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Bezirksvertreterversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mit Frist eines Monats (Datum des Poststempels), schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
Die Bezirksvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten an der Abstimmung teilnehmen.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
Änderungen der BGO können mit der einfachen Mehrheit, die Auflösung des KEG-Bezirksverbandes nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
Für die anstehenden Wahlen bestellt die Bezirksvertreterversammlung einen Wahlvorstand, der mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
Das Protokoll über die Wahlergebnisse wird vom Wahlvorstand und vom Schriftführer, das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Schriftführer und der Bezirksvorsitzenden unterschrieben.
Ferner gelten die §§ 24, Abs. 6 bis 13 und 15 der Landessatzung.
Nähere Erläuterungen siehe Anlage 5 und 5.1 .

§ 10 Mittelherkunft / Mittelverwendung

Der KEG-Bezirksverband Schwaben ist gemäß seiner Zielsetzung (gem. § 2 Landessatzung) tätig.
Einnahmen und Ausgaben dürfen nur dem Leitbild entsprechend (für satzungsmäßige Zwecke) erhoben und verwendet werden.
(siehe Anhang)

§ 11 Finanzen

Das Beitragsaufkommen wird sowohl für Aktivitäten des Bezirksverbandes und der Kreisverbände verwendet, sowie – entsprechend des Umlageschlüssels an den Landesverband – abgeführt.
Der Bezirksverband hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eine Einnahmen / Überschuss-Rechnung zu erstellen.
Der Finanzreferent wird mindestens einmal im Halbjahr in der Geschäftsstelle prüfend und beratend tätig.

Geldanlagen und Transaktionen sind zwischen Bankberater, Bezirksvorsitzender und Finanzreferent mit der Geschäftsführung zu regeln.
Die Kassenprüfer haben bei der Bezirksvertreterversammlung ihren Bericht abzugeben.
Dazu sind rechtzeitig in der Geschäftsstelle die Buchungsordner und Belege zu prüfen.
(siehe Anhang)

§ 12 Administration / Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Organe sowie die Geschäftsstelle wahrgenommen.
Die KEG-Geschäftsstelle ist hierfür die zentrale Anlaufstelle.
Eine Tätigkeitsbeschreibung definiert den Leistungsumfang der Geschäftsstelle und kann durch Dienstanweisungen ergänzt werden (Anlage 4).
Ferner sind die Tätigkeiten der Organe aufgrund ihrer Funktion festgelegt. (Anlage 8)

Zur Vereinfachung der Kommunikation werden alle Möglichkeiten der kommunikationstechnischen Errungenschaften genutzt.

Die Präsenz des KEG-Bezirksverbandes Schwaben beim KEG-Landesverband ist gefordert. Dazu werden vom Bezirk rechtzeitig entsprechend Personen für Aufgaben im Landesverband nominiert.

Die Bezirksvorsitzende und ein von ihr zu benennendes Mitglied vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Bezirksverbandes fällt das Vermögen an den Landesverband.
(Landessatzung § 26)

§ 14 Haftung

Alle ordentlichen Mitglieder sind durch ihren Mitgliedsbeitrag gegen Haftpflicht versichert. (Anlage 6)
Die Organinhaber und Delegierten sind im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit für die KEG darüber hinaus im Todes-/ Invaliditätsfall versichert, soweit sie nicht grob fahrlässig oder wider besseren Wissens handeln. (Anlage 7)

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BGO unwirksam oder undurchführbar sein oder im Laufe der Zeit unrealisierbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der BGO im Übrigen unberührt.
Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende BGO wurde vorläufig am 11.05.2012 bei der Bezirksvorstandssitzung und endgültig bei der Bezirksvertreterversammlung am 21.02.2014 in Augsburg beschlossen.